

(Präsident.)

(A) **rung des Gesetzes über die Einrichtung der Altersrentenbank vom 3. Juni 1904 betreffend. (Drucksache Nr. 532.)**

(S. M. I. R. Nr. 43 S. 703C; II. R. Nr. 60 S. 1922B.)

Berichterstatter Herr Abgeordneter Dr. Löbner.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Löbner: Meine Herren! Sachlich befinden sich Erste und Zweite Kammer über die Stellung zu Dekret Nr. 17, den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Einrichtung der Altersrentenbank vom 3. Juni 1904 betreffend, in erfreulicher Übereinstimmung. Die jeweilige Kammer stimmt allen unseren Streichungen und Abänderungen zu, die wir vorzugsweise vorgenommen haben, um der Verwaltung größere Bewegungsfreiheit zu geben, sie anpassungsfähig zu machen für erkennbar werdende Bedürfnisse sowie ihr die Möglichkeit zu geben, bestehende Härten zu beseitigen.

Nur formell wird von der Ersten Kammer zur Fassung der von der Gesetzgebungsdeputation gestellten Anträge und von der Kammer gefaßten Beschlüsse zu Art. III der Regierungsvorlage der Einwand erhoben, daß derselbe Inhalt durch verschiedene Fassungen zum Ausdruck gebracht werde. Wir hatten Art. III nach der Regierungsvorlage angenommen, aber mit einem Zusatz, dem Antrage Nr. 26 auf S. 29 des diesseitigen Berichtes, versehen und dann unter Nr. 27 unserer Deputationsanträge und Kammerbeschlüsse noch besonders eine entsprechende Neufassung des § 26 des Gesetzes vorgeschlagen. Dieser vorgeschlagenen Fassung stimmt die Erste Kammer zu, und wir bleiben durchaus bei unserer eigenen Fassung, wenn wir dem Beschlusse der Ersten Kammer beitreten, Art. III der Regierungsvorlage in der Fassung anzunehmen:

„Das Gesetz tritt am 1. Januar 1915 in Wirksamkeit. Die Rechte des Einlegers und des Versicherten, die durch vorher geleistete Einzahlungen begründet worden sind, bleiben unberührt;“

und nun kommt der Zusatz, der von beiden Kammern angenommen worden ist:

„doch können auf solche Rechte die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, soweit sie dem Einleger oder Versicherten günstiger sind als die Vorschriften früherer Gesetze, mit Ausnahme derjenigen über die neu aufzustellenden Tarife, angewendet werden.“

Ich bitte um Beitritt zu dem Antrage der Gesetzgebungsdeputation

„Die Kammer wolle beschließen, ihren früheren Beschluß zu III der Regierungsvorlage fallen zu lassen und unter Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer Artikel III der Regierungsvorlage in der vorgelesenen Fassung anzunehmen.“

Präsident: Die Debatte ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer dem in Drucksache Nr. 544 vorgelegten Antrage der Gesetzgebungsdeputation ihre Zustimmung erteilen?

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung: **Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Finanzdeputation A über die Petition der Obersteiger und Steiger beim Steinkohlenwerk Zauderode, Erhöhung ihrer Besoldung usw. betreffend. (Drucksache Nr. 512.)**

Berichterstatter Herr Abgeordneter Hofmann.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Hofmann: Meine Herren! Über die Petition der Steiger und Obersteiger beim Steinkohlenwerke Zauderode hat sich die Königliche Staatsregierung, wie folgt, ausgesprochen:

„Nach Punkt 1 des Gesuches bitten die Gesuchsteller darum: a) die Obersteiger, die jetzt zwei Klassen bilden, nämlich 3 Obersteiger I. Klasse, 2700 bis 4200 M. Besoldung, Gruppe 26a, wie Sekretäre, und 2 Obersteiger II. Klasse, 2100 bis 3300 M. Besoldung, Gruppe 20, sämtlich nach Gruppe 26a und b) die 17 Steiger I. Klasse, 1800 bis 2600 M. Besoldung, Gruppe 14a, nach Gruppe 17c der Besoldungsordnung, 1800 bis 3000 M., wie Bureauassistenten, zu versehen.

Hierzu hat das Finanzministerium folgendes zu bemerken:

Zu a): die Obersteiger erhielten 1906/07 noch 2000 bis 2600 M. Besoldung und 400 M. festen, nicht pensionsfähigen Gewinnanteil. Für 1908 wurde das Einkommen neuregelt mit 2600 bis 3400 M. für Obersteiger I. Klasse und 2400 bis 2800 M. für Obersteiger II. Klasse unter Wegfall des Gewinnanteils. Bei der allgemeinen Gehaltserhöhung wurde von 1909 ab die Besoldung auf 2700 bis 4200 M. für Obersteiger I. Klasse und 2100 bis 3300 M. für Obersteiger II. Klasse festgesetzt.